

Schutzes festzustellen, daß bereits im Ermittlungsverfahren die wesentlichsten Ursachen und begünstigenden Umstände durch die gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane aufgeklärt und zum Teil bereits im Zeitpunkt der Hauptverhandlung beseitigt sind.

Grundlage der gesellschaftlichen Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung ist eine sachkundige Verhandlungsführung und die Richtigkeit des Urteils in allen seinen Teilen. Diese Voraussetzungen liegen in einer Reihe von Fällen nicht vor, weil die Tatbestandsmäßigkeit nicht allseitig geprüft und beurteilt wurde. Diese Mängel haben nicht selten zu einer direkten Fehlorientierung der Werk tätigen geführt, was sich zum Teil in einer Furcht vor der Übernahme einer Verantwortung zeigte.

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen den Rechtspflichtverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Produktion erfordert es, den Werk tätigen die Probleme aus den Arbeitsschutzverfahren nahezubringen und ihre Aktivität zur Überwindung von Hemmnissen zu wecken. Verschiedene Gerichte haben in diese Arbeit mit Erfolg die Schöffenkollektive der Betriebe einbezogen. Weiterhin hat es sich bewährt, durch Aussprachen, Foren, Artikel in der Tages- und Fachpresse und in den Betriebszeitungen oder durch andere geeignete Methoden das Verständnis für die im Verfahren behandelten Probleme zu vertiefen. Richtig ist auch die Praxis, im Anschluß an die Urteilsverkündung — z. T. mit einem differenzierten Teilnehmerkreis — Foren sowie Beratungen mit leitenden Mitarbeitern der Betriebe und übergeordneter Organe zu veranstalten. Hier konnten häufig konstruktive Hinweise zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und zur Überwindung der im Verfahren festgestellten Mängel gegeben und entsprechende Schlußfolgerungen gezogen werden. Allerdings dürfen solche

Beratungen nicht dazu führen, daß das Gericht den betreffenden Staats- und Wirtschaftsfunktionären die Verantwortung etwa für die richtige Organisation des Produktionsablaufs und die damit im Zusammenhang stehenden Sicherheitsmaßnahmen oder aber für die Ordnung und Sicherheit abnimmt. Dazu ist das Gericht weder befugt noch in der Lage.

Von der *Gerichtskritik* wird in Arbeitsschutzverfahren insgesamt noch zu wenig Gebrauch gemacht, obwohl es an Gelegenheiten dazu nicht mangelt.

So hat z. B. das Bezirksgericht Rostock in einer Strafsache wegen fortgesetzten Verstoßes gegen § 31 ASchVO in teilweiser Tateinheit mit fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung an der Arbeitsweise des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW), das seine ihm nach § 3 Abs. 5 der ASAO 3 — Schutzgüter von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln — obliegende Pflicht zur Beurteilung der Schutzgüter in erheblichem Maße verletzt hatte, keine Gerichtskritik geübt. Der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts hat dieses Versäumnis in der Rechtsmittelinstanz nachgeholt.

Dagegen hat das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) in einer Strafsache wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit Verstoß gegen § 31 ASchVO durch gut begründete Gerichtskritikbeschlüsse eine Verbesserung der Leitungstätigkeit verschiedener Staats- und Wirtschaftsorgane und eine sofortige Veränderung im Arbeitsablauf auf den Großbaustellen erzielt. Andererseits hat es richtig von einer Gerichtskritik wegen der im Verfahren festgestellten erheblichen Mängel in der Leitungstätigkeit des VEB Starkstromanlagenbau Abstand genommen, weil zur Zeit der Hauptverhandlung diese kriminalitätsbegünstigenden Umstände bereits behoben waren.

Plenartagung des Obersten Gerichts über die Rechtsprechung im Gesundheits- und Arbeitsschutz

Das Plenum des Obersten Gerichts befaßte sich auf seiner 8. Tagung am 15. Dezember 1965 mit einem besonders bedeutsamen Thema: mit den Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und den sich daraus ergebenden Aufgaben der Gerichte.

Wie aktuell dieses Thema ist, wird erneut deutlich, wenn man es im Lichte der Materialien der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED betrachtet, deren Kern die Aufgabenstellung für die zweite Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist. Die Durchführung des Perspektivplans bis 1970, die schnelle Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution, die Erreichung des höchsten Nutzeffekts durch den volkswirtschaftlich richtigen Einsatz der Investitionen, komplexe Rationalisierung und Automatisierung, die Verkürzung der Arbeitszeit bei gleichzeitiger planmäßiger Steigerung der Arbeitsproduktivität — diese Aufgaben können nicht isoliert von den Problemen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gelöst werden. Deshalb forderte auch der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht, in seinem Referat auf der 11. Plenartagung des Zentralkomitees, den „Gesundheits- und Arbeitsschutz in die Planung und Leitung einzubeziehen“, „voraussichtliche Auswirkungen der neuen Technik auf den Menschen ... vorausschauend zu lenken und entsprechende Maßnahmen

für die Arbeitssicherheit und die gesundheitlichen Verhältnisse zu schaffen“.

Der Aktualität und Bedeutung des Themas entsprach die gründliche Vorbereitung der 8. Plenartagung des Obersten Gerichts. Die für die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in Industrie, Bauwesen und Landwirtschaft zuständigen Strafsenate hatten im Auftrage des Präsidiums des Obersten Gerichts während eines längeren Zeitraums in mehreren Bezirken untersucht, wie die Gerichte sich bemühen, Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen, deren Ursachen und begünstigende Bedingungen unter unmittelbarer Mitwirkung der Werk tätigen umfassend aufzuklären und zu bekämpfen sowie ähnliche Rechtsverletzungen zu verhüten. Die wesentlichsten Ergebnisse dieser Untersuchungen fanden im Bericht des Präsidiums an das Plenum ihren Niederschlag².

1. Walter Ulbricht, „Probleme des Perspektivplanes bis 1970“, Sozialistische Demokratie Nr. 52 vom 24. Dezember 1965, Beilage, S. 55.

2. Ein längerer Auszug aus dem Bericht ist in diesem Heft veröffentlicht. Ihm liegen Untersuchungen des 2. und 3. Strafsenats des Obersten Gerichts in den Bezirken Rostock, Cottbus, Magdeburg, Halle, Suhl, Karl-Marx-Stadt und Neubrandenburg zugrunde. Ferner wurden Untersuchungen der Rechtsprechung durch das Stadtgericht von Groß-Berlin und die Bezirksgerichte Cottbus, Magdeburg, Schwerin und Leipzig sowie die Ergebnisse der Plenartagung des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) ausgewertet. Der Bericht stützt sich außerdem auf Materialien, die vom Bundesvorstand des FDGB (Abteilung Arbeitsschutz), vom Generalstaatsanwalt der DDR, von den Ministerien des Innern und der Justiz sowie vom Landwirtschaftsrat der DDR zur Verfügung gestellt worden waren.